



Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Karlsruhe nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Antragstellende Person (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift in Karlsruhe (Straße, Hausnummer, PLZ)

Telefon (freiwillige Angabe, für mögliche Rückfragen hilfreich)

E-Mail (freiwillige Angabe, für mögliche Rückfragen hilfreich)

Welche Tatsachen lassen auf eine Gefährdung für Ihre Person schließen, die eine Auskunftssperre im Melderegister der Stadt Karlsruhe erforderlich machen?

Bitte schildern Sie besondere Vorkommnisse möglichst konkret.

Sofern Sie Nachweise in Form von beispielsweise Gerichtsurteilen oder polizeilichen Anzeigen über die Vorfälle besitzen, bitten wir Sie, diese der Anlage in Kopie beizufügen und die erste Zeile auf der dritten Seite dieses Formulars entsprechend zu füllen.

Bei Platzmangel bitte die Rückseite nutzen.

Vom wem geht die Gefahr aus?

Ist dem*r Gefährder*in (den Gefährder*innen) Ihre aktuelle Anschrift bekannt?

☐ Ja | ☐ Nein

Haben Sie bisher Maßnahmen ergriffen, um Ihre Wohnanschrift geheim zu halten?

☐ Ja | ☐ Nein

Wenn ja, welche waren das?

Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Internet hinweisen.

Bezeichnung der Anlage (falls beigelegt)

Hiermit beantrage ich die Eintragung der Auskunftssperre nach § 51 BMG für meine Person sowie für die mit mir im Haushalt lebenden angehörigen Personen im Melderegister (namentliche Nennung: siehe unten) und lege in obigen Schilderungen ausführlich dar, warum mir eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft entstehen kann.

Name und Geburtsdatum der in meinem Haushalt lebenden angehörigen Personen:

Hinweis: Bitte legen Sie hinreichende Gründe dar, dass die Eintragung einer Auskunftssperre auch für die unten aufgeführte(n) haushaltsangehörige(n) Person(en) erforderlich ist. Bei Lebens- oder Wohngemeinschaften kann eine Eintragung erfolgen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird und eine Prüfung ergibt, dass dies zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 51 BMG erforderlich ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Auskunftssperre

- nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte und so weiter) hat und somit keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen hat.
- keinen Schutz vor anderen Ausforschungsmöglichkeiten Dritter gibt und hierfür weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können (es besteht auch bei anderen öffentlichen Stellen die Möglichkeit, seine persönlichen Daten sperren zu lassen).
- auf zwei Jahre befristet ist und auf Antrag mit erneuter Begründung verlängert werden kann.
- der für die vorherige Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an

Stadt Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Bürgerangelegenheiten
Sachgebiet Recht
76124 Karlsruhe